

## **Positionspapier der „Niedersächsischen Arbeitsgruppe Ambulante Psychiatrische Pflege“ für Übergangsregelungen bei Einzelfallentscheidungen für die Zulassung neuer Pflegeanbieter und zur personellen Ergänzung bestehender Dienste**

Seit dem 01.07.2005 ist die ambulante psychiatrische Pflege als Regelleistung in die Richtlinien des Bundesausschusses der Ärzte und Krankenkassen zur häuslichen Pflege aufgenommen. In Niedersachsen haben die Krankenkassen mit verschiedenen Anbietern Verträge über die Erbringung dieser Leistung abgeschlossen (Vertrag gemäß § 132a Abs.2 SGB V für die Häusliche psychiatrische Fachkrankenpflege mit einem spezialisierten Pflegedienst). Dennoch ist eine flächendeckende Versorgung mit ambulanter psychiatrischer Pflege bis heute nicht gegeben.

Es ist erklärtes Anliegen der Arbeitsgruppe in Niedersachsen eine flächendeckende Versorgung zu erreichen. Ein wesentliches Hemmnis auf dem Weg dorthin sind verschiedene Bedingungen (z.B.: Qualifikation, Anzahl der Mitarbeiter, eigenständiger Pflegedienst) der Leistungsverträge, die ein potentieller Anbieter für einen Vertragsabschluss vorweisen muss.

Neuen Anbietern wird es dadurch erschwert einen ambulanten psychiatrischen Pflegedienst unter wirtschaftlich vertretbaren Bedingungen aufzubauen. Auch bestehende Dienste sind in ihrer Entwicklung gehemmt, weil es schwierig ist Mitarbeiter mit der geforderten Qualifikation in ausreichender Anzahl zu gewinnen.

Aktuell wird dieses Problem durch den Mangel an examinierten Pflegekräften verschärft.

Die „Niedersächsische Arbeitsgruppe Ambulante Psychiatrische Pflege“ (NAAPPF) schlägt deshalb Maßnahmen vor, die den Weg zur flächendeckenden Versorgung ebnen helfen. Ausdrücklich bekennt sich die NAAPPF zu einer qualitätsgesicherten ambulanten psychiatrischen Pflege, die spezielle Qualifikationen von den Mitarbeitern fordert.

### **Maßgaben für Übergangsregelungen bei Einzelfallentscheidungen für die Zulassung neuer Pflegeanbieter und zur personellen Ergänzung bestehender Dienste**

Übergangsregelungen für Neuanbieter Häuslicher Psychiatrischer Fachkrankenpflege über einen Zeitraum von 2 Jahren

- Verantwortliche Pflegefachkraft mit staatlicher Anerkennung Psychiatrie, aber ohne PDL Qualifikation von 460 Std (§16)
- Personelle Mindestbesetzung (§§ 16-18):  
3 statt 5 Mitarbeiter, Stundenanzahl 90 statt 115,5
- Einsatz von Mitarbeitern mit 3 jähriger Berufserfahrung im psychiatrischen Bereich, 200 Std. Weiterbildung sind innerhalb eines Jahres nachzuweisen.

## Übergangsregelungen für bestehende Dienste zur personellen Ergänzung

- Einsatz von Pflegekräften ohne psychiatrische Zusatzqualifikation, die innerhalb eines Jahres die 200 Std. WB nachholen (§ 18, Abs.1)

Brigitte Harnau

Sprecherin der NAAPPF

Landesfachbeirat Psychiatrie Niedersachsen

am 28.03.2011